

SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2025/4 vom 29. Oktober 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_AHV-H_2025_4

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2025/4 du 29 octobre 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT AHV-H 2025/4 del 29 ottobre 2025

Regeste

Art. 43quater AHVG. HVA. Hilfsmittel. Hilfsmittelliste. Rollator (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Oktober 2025, AHV-H 2025/4).

Erwägungen

E. 1

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung des angefochtenen Einspracheentscheides auf dessen Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des Einspracheverfahrens entsprechen muss. Auch das Einspracheverfahren ist ein („echtes“) Rechtsmittelverfahren gewesen, was bedeutet, dass sich sein Zweck in der Überprüfung der Verfügung vom 29. April 2025 auf deren Rechtmässigkeit erschöpft und dass sein Gegenstand folglich jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprochen hat. Dieses hat die Prüfung des im April 2025 eingereichten Begehrens um ein Hilfsmittel der AHV in der Form eines Rollators zum Gegenstand gehabt. Auch in diesem Beschwerdeverfahren ist folglich zu prüfen, ob die Beschwerdeführerin einen Anspruch auf die Abgabe eines Rollators respektive auf die Vergütung der Kosten des bereits angeschafften Rollators hat.

E. 2

Gemäss dem Art. 43quater Abs. 1 AHVG besteht ein Anspruch auf Hilfsmittel, wenn eine versicherte Person eine Altersrente der AHV bezieht, ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat und für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspielige Geräte benötigt. Der Gesetzgeber hat den Verordnungsgeber ermächtigt, weitere Voraussetzungen zu definieren und jene Hilfsmittel zu bezeichnen, die die AHV abgibt oder an deren Kosten sie sich beteiligt (Art. 43quater Abs. 3 AHVG). Gemäss dem Art. 66ter Abs. 1 AHVV in Verbindung mit dem Art. 2 Abs. 1 HVA kommen nur die im Anhang zur HVA abschliessend angeführten Hilfsmittel in Frage. Die Liste im Anhang zur HVA kennt nur orthopädisches Schuhwerk, Gesichtsepithesen, Perücken, Hörgeräte, Sprechhilfegeräte, Rollstühle ohne einen motorischen Antrieb sowie Lupenbrillen. Die Abgabe eines anderen Hilfsmittels ist nur möglich, wenn ein solches vor dem Erreichen des ordentlichen Rentenalters von der Invalidenversicherung abgegeben worden ist (Art. 4 HVA).

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat die Vergütung der Kosten eines Rollators beantragt. Die AHV kennt aber kein Hilfsmittel in der Form eines Rollators, denn Rollatoren scheinen in der abschliessenden Liste im Anhang zur HVA nicht auf. Ein Spielraum für eine „flexible Handhabung“ besteht nicht, da der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber explizit die

Ermächtigung erteilt hat, die abzugebenden Hilfsmittel abschliessend zu regeln und da die AHVV respektive die HVA keine Möglichkeiten vorsehen, ein nicht im Anhang der HVA erwähntes Hilfsmittel abzugeben. Da die Beschwerdeführerin keinen Rollator von der Invalidenversicherung erhalten hatte, liegt auch kein Anwendungsfall des Art. 4 HVA vor. Die Beschwerdegegnerin hat das Begehren der Beschwerdeführerin um Vergütung der Kosten des angeschafften Rollators folglich zu Recht abgewiesen. AHV-H 2025/4 3/4

E. 4

Die Beschwerde ist abzuweisen. Gerichtskosten sind nicht zu erheben (Art. 61 lit. fbis ATSG). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. AHV-H 2025/4 4/4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.